

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz – 19. RAG)

– Drucksache 7/4722 –

zu dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1976) und Gutachten des Sozialbeirats

– Drucksache 7/4250 –

und zu dem Bericht der Bundesregierung über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Rente nach Mindesteinkommen, Flexible Altersgrenze, Öffnung der Rentenversicherung, Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen)

– Drucksache 7/2046 –

A. Problem

I. Rentenanpassung

1. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1976 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1971 bis 1973 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1972 bis 1974 angepaßt werden.
2. Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1977 entsprechend der Veränderung der Löhne und Gehälter von 1974 auf 1975.
3. Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1977 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter entsprechend dem Anstieg der Durchschnittsentgelte der Jahre 1972 bis 1974 gegenüber den Durchschnittsentgelten der Jahre 1971 bis 1973.

II. Sonstige Regelungen

1. Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung für Pflege-

- kinder, Enkel und Geschwister durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zur verfassungskonformen Ausgestaltung dieses Sachkomplexes.
2. Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) mit dem Ziel, den Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern die Erfüllung der Voraussetzungen für die Leistungen nach dem ZVALG zu erleichtern.
 3. Klarstellung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit als Unfallversicherungsträger bei Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen.
 4. Erweiterung des Spielraums für die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften zur Gestaltung eines auf die Ziele der Unfallversicherung abgestellten Zuschlags- und Nachlaßverfahrens im Rahmen der Beitragserhebung.
 5. Gleichstellung der kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer mit den Arbeitnehmern im Rahmen der Regelungen über die Gewährung eines Überbrückungsgeldes aus der Seemannskasse (§ 891 a RVO).
 6. Beseitigung der für Beamtenpensionäre und vergleichbare Personen bestehenden Möglichkeit, auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu verzichten, zur verfassungskonformen Ausgestaltung dieses Sachkomplexes.
 7. Erweiterung der Regelungen über das Wiederaufleben von Witwenrente und Altersgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte in Ausführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.
 8. Beseitigung von Nachteilen, die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer Alterssicherung dadurch entstehen können, daß wegen der für sie in der ehemals britischen Zone in der Zeit vom 1. August 1948 bis 28. Februar 1957 bestehenden Versicherungsfreiheit keine Pflichtbeiträge entrichtet werden konnten.
 9. Ermöglichung der Einführung der stufenlosen Beitragsberechnung in der Handwerkerversicherung.
 10. Erweiterung der Förderungszeit für die produktive Winterbauförderung.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

1. Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1976.
2. Anhebung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 7,0 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1977.

3. Anhebung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 11 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1977.

II. Sonstige Regelungen

1. Streichung der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzulage und Kinderzuschuß für Pflegekinder, Enkel und Geschwister mit der Folge, daß für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
2. Gleichstellung der Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, sofern hier eine entsprechende Beschäftigung wiederaufgenommen worden ist.
3. Änderung der Regelungen über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit als Unfallversicherungsträger bei Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in dem Sinne, daß klargestellt wird, daß die Bundesanstalt für Arbeit nur bei Durchführung eigener Rehabilitationsmaßnahmen zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
4. Änderung der für die Gestaltung des Zuschlags- und Nachlaßverfahrens im Rahmen der Beitragserhebung einschlägigen Vorschriften im Sinne der Zielsetzung.
5. Änderung der Vorschrift über die Errichtung einer Seemannskasse (§ 891 a RVO) im Sinne der Zielsetzung.
6. Ersatzlose Streichung der Vorschriften, die für Beamtenpensionäre und vergleichbare Personen den Verzicht auf die Befreiung von der Versicherungspflicht regeln.
7. Änderung der einschlägigen Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte in der Weise, daß die Gewährung einer wiederaufgelebten Witwenrente oder eines wiederaufgelebten Altersgeldes auch dann möglich ist, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1973 aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe aufgelöst worden ist.
8. Nachversicherung der Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes für Beschäftigungszeiten in der Zeit vom 1. August 1948 bis 28. Februar 1957 in der Angestelltenversicherung. Pauschale Abgeltung der Beiträge für die Nachversicherung durch die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz.
9. Die Regelung, die in der Arbeiterrentenversicherung die Einführung einer stufenlosen Beitragsberechnung ermöglicht, wird in der Handwerkerversicherung für anwendbar erklärt.
10. Die Förderungszeit für die produktive Winterbauförderung wird auf die Zeit vom 1. bis 15. Dezember ausgedehnt.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

I. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen.

1. Vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	6 008 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	3 398 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	706 Millionen DM

Summe 10 112 Millionen DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977:

- a) in der gesetzlichen Unfallversicherung 321 Millionen DM
- b) in der Altershilfe für Landwirte 206 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen in Höhe von 706 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa je zur Hälfte vom Bund gemäß § 128 RKG und von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG getragen.

Von den Mehraufwendungen in der gesetzlichen Unfallversicherung gehen 18 Millionen DM und von den Mehraufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 182 Millionen DM zu Lasten des Bundes.

II. Sonstige Regelungen

1. Die Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den Rentenversicherungen bei Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz belastet den Bundeshaushalt im Jahre 1976 mit rd. 600 000 DM und ab 1977 mit rd. 1,2 Millionen DM jährlich.
2. Die entstehenden Mehraufwendungen sind durch die Haushaltsansätze und durch die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt.
3. Keine Belastung für die Unfallversicherungsträger oder für die öffentlichen Haushalte.
4. Keine Belastung für die öffentlichen Haushalte oder für die Wirtschaft.
5. Den entstehenden Mehraufwendungen steht zusätzliches Beitragsaufkommen gegenüber. Keine Belastung von öffentlichen Haushalten.

6. Keine Belastung für die Rentenversicherungsträger oder für die öffentlichen Haushalte.
7. Die sich aus diesen Rechtsänderungen ergebenden Mehraufwendungen lassen sich mangels statistischen Materials nicht errechnen. Die Mehraufwendungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen und die dem Bundeshaushalt zur Last fallen, dürften jedenfalls im Rahmen des Haushaltsansatzes für die Bundesknappschaft für das Jahr 1976 und der Ansätze für die mittelfristige Finanzplanung liegen.
8. Zur pauschalen Abgeltung der Nachversicherungsbeiträge zahlen die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz 1 Million DM an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; tatsächlich wären zur Nachversicherung der DRK-Schwestern zu dem geltenden Beitragssatz rd. 3,4 Millionen DM erforderlich. Keine Belastung von öffentlichen Haushalten.
9. Keine Belastung für die Rentenversicherungsträger oder die öffentlichen Haushalte.
10. Die Mehrkosten für die Ausdehnung der Förderungszeit betragen etwa 160 Millionen DM jährlich; sie werden aus der Winterbaumlage durch die Arbeitgeber bei einem Umlagesatz von 3,5 v. H. gedeckt.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schellenberg

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksache 7/4722 — wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1976 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und nach § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. März 1976 die Zustimmung gegeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 10., 17. und 31. März 1976 beraten und einschließlich der Änderungen vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses einstimmig gebilligt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Rentenanpassungsbericht 1976 mit dem Gutachten des Sozialbeirats — Drucksache 7/4250 — wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1976 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rentenanpassungsbericht wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes beraten und vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses zur Kenntnis genommen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Rente nach Mindesteinkommen, flexible Altersgrenze, Öffnung der Rentenversicherung, Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen) — Drucksache 7/2046 — wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1974 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Bericht wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ebenfalls im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes beraten und einschließlich der dem Ausschuß vorgelegten Aktualisierung dieses Berichts zur Kenntnis genommen.

A. Zum Entwurf eines Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksache 7/4722 —

I. Allgemeines

Der Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig beschlossen. Er enthält im wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. Rentenanpassung

a) Rentenversicherung

Nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage alljährlich zum 1. Juli durch Gesetz anzupassen. Der Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes trägt diesen Gesetzesvorschriften Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten, die auf im Jahre 1976 eintretenden Versicherungsfällen beruhen, beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 18 337 DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 18 531 DM. Sie ist damit um 11 v. H. höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975. Der Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes sieht daher vor, daß die Renten, die auf Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 berechnet oder an diese Bezugsgröße durch die früheren Rentenanpassungsgesetze angepaßt worden sind, zum 1. Juli 1976 um 11 v. H. erhöht werden.

Die Beratungen des Ausschusses über die 19. Rentenanpassung erfolgten vor dem Hintergrund einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit über die derzeitige und künftige Finanzsituation der Rentenversicherung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß durch den Konjunkturverlauf in der zurückliegenden Zeit mit seinen geringeren Lohnsteigerungsraten und seinen Beschäftigungsausfällen der Anstieg der Beitragseinnahmen sich verlangsamt hat. Der Ausschuß hat seine Entscheidung auf der Grundlage des von der Bundesregierung vorgelegten Rentenanpassungsberichts 1976, des Gutachtens des Sozialbeirats und des Ergebnisses einer Anhörung von Sachverständigen zur Finanzsituation der Rentenversicherung getroffen. Hiernach steht für den Ausschuß fest, daß sowohl die Vermögens- als auch die Liquiditätslage der Rentenversicherungsträger eine Anpassung der Renten zum 1. Juli 1976 um 11 v. H. zuläßt.

Der Ausschuß hat die Anpassung der Renten in dem vorgesehenen Umfang auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten für gerechtfertigt angesehen. Er hält es für sachgerecht, daß den Rentnern, auf deren Leistungen sich Anfang der 70er Jahre die Rezession der Jahre 1966/67 voll ausgewirkt hat, die überdurchschnittlichen Lohnzuwächse der zurückliegenden Jahre jetzt zugute kommen. Der Ausschuß hat festgestellt, daß durch die 19. Rentenanpassung das Rentenniveau, das

Verhältnis der Renten zu den aktuellen Arbeitsentgelten, einen hohen Stand erreichen wird.

Das Altersruhegeld eines Durchschnittsrentners, d. h. eines Rentners mit einer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von 100 v. H., betrug in der zweiten Hälfte des Jahres 1975 bei 40 Versicherungsjahren 62,5 v. H. und bei 49 Versicherungsjahren 76,6 v. H. des Nettoarbeitsentgelts eines Durchschnittsversicherten. Durch die 19. Rentenanpassung werden sich vom 1. Juli 1976 an die entsprechenden Zahlen für einen Rentner mit 40 Versicherungsjahren auf rd. 66 v. H. und für einen Rentner mit 49 Versicherungsjahren auf 81 v. H. erhöhen; diesen letzteren Zahlen liegt die voraussichtliche Lohnentwicklung im Jahre 1976 zugrunde.

Schließlich hat der Ausschuß seine Entscheidung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtlage getroffen. Er ist der Auffassung, daß eine Stärkung der Inlandsnachfrage, die von der 19. Rentenanpassung mit einem Volumen von rd. 10 Milliarden DM ausgehen wird, sich positiv auf den Konjunkturverlauf auswirken und den bevorstehenden, von allen Sachverständigen bestätigten wirtschaftlichen Aufschwung kräftigen wird.

b) Unfallversicherung

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung zum 1. Januar 1976 hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahre 1974 angepaßt. Die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1974 auf 1975 beträgt auf Grund der neuesten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 7,0 v. H.; insoweit war der Regierungsentwurf, der auf Grund inzwischen überholter statistischer Berechnungen noch von einem Veränderungssatz von 7,5 v. H. ausgeht, zu ändern. Um 7,0 v. H. werden demnach die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle vor dem Jahre 1975 und das Pflegegeld auf Grund des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes zum 1. Januar 1977 erhöht.

c) Altershilfe für Landwirte

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind die Altersgelder zum 1. Januar eines jeden Jahres durch Gesetz anzupassen. Das Ausmaß der Anpassung vom 1. Januar 1977 an richtet sich entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 gegenüber derjenigen für das Jahr 1975, so daß die Altersgelder sich vom 1. Januar 1977 an ebenfalls um 11 v. H. erhöhen werden. Die Erhöhung der Altersgelder hat zur Folge, daß auch die Landabgabenrenten zum 1. Januar 1977 angehoben werden.

2. Sonstige Regelungen

- a) Ersetzung des Kinderzuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kinderzulage in der gesetzlichen Unfallversicherung für Pflegekinder, Enkel und Geschwister durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

— § 15 Nr. 2, 3, 4, 5, § 16 Nr. 1 und 2, § 17 Nr. 1 und 2, § 18 Nr. 1, § 21 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrags —

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 — ist die geltende Regelung über die Gewährung des Kinderzuschusses und der Kinderzulage für Pflegekinder, Enkel und Geschwister insoweit grundgesetzwidrig, als es darauf ankommt, daß die für die Gewährung dieser Leistungen erforderlichen Voraussetzungen (Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses, Aufnahme in den Haushalt, überwiegende Unterhaltsgewährung) vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierin insbesondere einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) gesehen.

Der Ausschuß hat der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung zur verfassungskonformen Ausgestaltung dieses Sachkomplexes die Zustimmung gegeben.

Die vom Ausschuß beschlossene Regelung steht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Neuregelung des Kindergeldes. Dieser Zielsetzung würde es widersprechen, wenn der Kreis der Personen, die Anspruch auf Kinderzuschuß oder Kinderzulage haben, erweitert würde.

Der Ausschuß hält die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung auch unter familien- und jugendpolitischen Gesichtspunkten für vertretbar; denn sie wird, jedenfalls bei Pflegeeltern, die die große Mehrzahl des hier betroffenen Personenkreises ausmachen, regelmäßig nicht zu einer Beeinträchtigung der Einkommenssituation führen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des Ausschusses war die Erwägung, daß die Regelung finanzielle Mehrbelastungen für die Sozialversicherung und hier insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung vermeidet. Die finanziellen Auswirkungen sind unter III 2 a) dargestellt.

Demgegenüber hätten sich bei einer Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates Mehraufwendungen in der Sozialversicherung ergeben. Die Begründung, die der Bundesrat für seinen Vorschlag gegeben hat, erschien dem Ausschuß nicht überzeugend, weil schon nach geltendem Recht die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz einerseits und für die Gewährung von Kinderzuschuß oder Kinderzulage andererseits nicht deckungsgleich sind.

- b) Gleichstellung von Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Vertreibungsgebieten mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

— §§ 19 und 22 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Der Vorschlag im Regierungsentwurf zur Änderung des § 12 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) wurde vom Ausschuß gebilligt. Allerdings hat der Ausschuß auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen einstimmig die Regelung durch Anfügung eines Halbsatzes ergänzt, um sicherzustellen, daß die Vergünstigung auch Personen zugute kommen kann, die aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind, ohne die persönlichen Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen.

- c) Klarstellung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit als Unfallversicherungsträger nur für eigene Rehabilitationsmaßnahmen

— § 15 Nr. 3 a des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Durch das Rehabilitations-Angleichungsgesetz ist die Vorschrift des § 539 Abs. 1 Nr. 17 der Reichsversicherungsordnung eingefügt und § 654 der Reichsversicherungsordnung neugefaßt worden. Diese Regelungen haben in der Praxis zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung Anlaß gegeben. Zur Beseitigung dieser Zweifelsfragen hat der Ausschuß auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes einstimmig eine Regelung eingefügt, durch die klargestellt wird, daß die Bundesanstalt für Arbeit nur in denjenigen Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 17 der Reichsversicherungsordnung zuständiger Unfallversicherungsträger ist, in denen sie selbst Rehabilitationsträger ist.

- d) Änderung bezüglich der Zuschläge und Nachlässe zu den Unfallversicherungsbeiträgen

— § 15 Nr. 3 b bis 3 d des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Durch einige Urteile des Bundessozialgerichts sind bei der Anwendung des § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Schwierigkeiten entstanden. Bei vielen der von den Berufsgenossenschaften entwickelten Verfahren hängen die Zuschläge und Nachlässe davon ab, in welchem Verhältnis die finanzielle Belastung durch Unfälle in den einzelnen Unternehmen zur durchschnittlichen Belastung steht. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts berücksichtigen solche Verfahren nicht ausreichend die Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle und sind deshalb mit § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht vereinbar. Es ist aber zweifelhaft,

ob es andere Verfahren gibt, die dem Wortlaut des § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Auslegung durch das Bundessozialgericht entsprechen und dabei ebenso wirksam wie die bisherigen Verfahren sind.

Im Interesse der Unfallverhütung hat daher der Ausschuß auf Antrag aller Fraktionen Regelungen in den Gesetzentwurf eingefügt, durch die § 725 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung neugefaßt wird, um der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung den Spielraum zu verschaffen, den sie braucht, um das jeweils geeignetste Verfahren zu entwickeln, was im Einzelfall auch ein Festhalten an dem bislang bewährten Verfahren bedeuten kann.

- e) Zusatzversorgung für Seeleute

— § 15 Nr. 3 e des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Von der Regelung über die Gewährung eines Überbrückungsgeldes an ältere Seeleute durch die bei der See-Berufsgenossenschaft errichtete Seemannskasse werden die versicherungspflichtigen selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer nicht erfaßt. Im Hinblick darauf, daß dieser Personenkreis sonst sowohl in der Unfallversicherung als auch in der Rentenversicherung den Arbeitnehmern weitgehend gleichgestellt ist, war der Ausschuß der Auffassung, daß er auch in die Regelung über die Seemannskasse einbezogen werden sollte. Er hat daher auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen einstimmig eine entsprechende Änderung des § 891 a der Reichsversicherungsordnung beschlossen und in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes eingefügt.

- f) Beseitigung der für Beamtenpensionäre und vergleichbare Personengruppen bestehenden Möglichkeit, auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu verzichten

— § 15 Nr. 3 f, § 16 Nr. 01, § 17 Nr. 01 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Beamtenpensionäre und vergleichbare Personengruppen, die sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung haben befreien lassen, können auf die Befreiung wieder verzichten. Personen, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, haben eine solche Möglichkeit nicht. Dies verstößt nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 1974 — 1 BvL 18/73 — gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Verfassungsmäßigkeit dieses Regelungskomplexes dadurch hergestellt werden sollte, daß den Beamtenpensionären und vergleichbaren Personengruppen ebenfalls die Möglichkeit genommen wird, auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht wieder zu verzichten, um auf diese Weise unangemessene Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses auszuschließen.

Er hat daher auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen einstimmig eine Änderung des § 1230 der Reichsversicherungsordnung und der entsprechenden Regelungen im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz beschlossen und in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes eingefügt.

g) Änderung der Vorschriften über die Gewährung von wiederaufgelebten Witwenrenten

— § 17 a, § 17 b Nr. 1, §§ 17 c und 17 d, §§ 18 a und 21 a, § 24 Abs. 2 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

In Fällen, in denen eine Ehe nach dem 31. Dezember 1972 aufgelöst worden ist, steht es einem Wiederaufleben von Witwenrente (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte) nicht mehr entgegen, daß die Auflösung der Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe erfolgt ist. In Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Januar 1973 aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe aufgelöst worden ist, wird auch nach dem 1. Januar 1973 keine Leistung gewährt. Diese Regelung ist auf Grund des für den Bereich der Kriegsopferversorgung ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1974 — 1 BvR 505/68 — verfassungswidrig. Auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine wiederaufgelebte Witwenrente grundsätzlich ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob die neue Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden aufgelöst worden ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die sich aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergebende neue Rechtslage durch Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte klar gestellt werden sollte. Er hat daher auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen einstimmig entsprechende Regelungen in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes aufgenommen. Durch diese Regelungen wird auch der Zeitpunkt bestimmt, von dem ab auf Grund der neuen Rechtslage die wiederaufgelebten Witwenrenten zu gewähren sind.

h) Beseitigung von Nachteilen in der Rentenversicherung bei Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes, die in der ehemals britischen Besatzungszone beschäftigt waren

— § 17 b Nr. 2 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes waren in der Zeit vom 1. August 1948 bis 28. Februar 1957 in der ehemaligen britischen Zone auf Grund der Nummer 2 der Sozialversicherungs-Anordnung Nummer 42 vom 6. August 1948 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 317) — sog. Lemgoer Erlaß — versicherungsfrei. Für sie sind in dieser Zeit lediglich teilweise freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge entrichtet worden. Über die Frage, wie die hieraus resultierenden Nachteile in der Alterssicherung vermieden werden können, haben Gespräche zwi-

schen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stattgefunden. Die hierbei erarbeiteten Vorschläge zur Beseitigung der Nachteile hat der Ausschuß bei Abwägung der Interessen der begünstigten Rote-Kreuz-Schwestern einerseits und der Belange der Versichertengemeinschaft andererseits für angemessen angesehen. Diese Vorschläge sehen vor, daß die Rote-Kreuz-Schwestern für die hier in Rede stehende Zeit in der Angestelltenversicherung nachversichert werden und daß der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz zur Abgeltung der Nachversicherungsbeiträge einen Betrag in Höhe von 1 Million DM zahlt; tatsächlich wären zur Nachversicherung rd. 3,4 Millionen DM erforderlich. Auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß einstimmig entsprechende Regelungen in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes aufgenommen.

i) Ergänzung des Handwerkerversicherungsgesetzes mit dem Ziele, die für die Rentenversicherung vorgesehene generelle Einführung der stufenlosen Beitragsberechnung auch auf die Handwerkerversicherung zu erstrecken

— § 17 e des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages —

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und der entsprechenden Regelung im Angestelltenversicherungsgesetz ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, zur Anpassung an die Entwicklung der Buchungsverfahren an Stelle der Beitragsberechnung nach Beitragsklassen eine stufenlose, d. h. einkommensgerechte Berechnungsweise — wie sie im Lohnabzugsverfahren schon besteht — zuzulassen oder vorzuschreiben. Im Rahmen der Vorarbeiten für eine entsprechende Rechtsverordnung hat sich ergeben, daß eine Ergänzung des Handwerkerversicherungsgesetzes erforderlich ist, um die vorgesehene Einführung der stufenlosen Beitragsberechnung auch auf die Handwerkerversicherung erstrecken zu können. Wenn die Einführung der stufenlosen Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht auch auf die Handwerkerversicherung erstreckt würde, hätte das trotz gleicher Sachverhalte ungleiche Ergebnisse zur Folge und würde die Träger der Rentenversicherungen mit unzumutbarer Verwaltungsarbeit belasten. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen in den Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes einstimmig eine Regelung eingefügt, durch die das Handwerkerversicherungsgesetz in der erforderlichen Weise geändert wird.

j) Erweiterung der Förderzeit für die produktive Winterbauförderung

— § 19 a des Gesetzentwurfs in der Fassung des Ausschußantrages

Der Mehrkostenzuschuß wurde durch das Arbeitsförderungsgesetz im Jahre 1969, das Wintergeld durch die Winterbaunovelle (Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförde-

rungsgesetzes vom 19. Mai 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 791) im Jahre 1972 eingeführt. Der den baugewerblichen Unternehmern zufließende Mehrkostenzuschuß wurde 1973 um ein Drittel erhöht. Das Wintergeld wird seit seiner Einführung für die in einem Förderungszeitraum von drei Monaten (16. Dezember bis 15. März) geleisteten Arbeitsstunden in Höhe von 2 DM je Arbeitsstunde gezahlt.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Förderungszeit für die produktive Winterbauförderung auch auf die erste Hälfte des Monats Dezember zu erstrecken. Damit werden das Wintergeld (§ 80 AFG) und der Mehrkostenzuschuß (§ 78 AFG) verbessert. Diese Verlängerung der Förderungszeit würde einer Ausweitung des Förderungsvolumens um 18 v. H. gleichkommen. Der Bundesecklohn im Baugewerbe hat sich seit Einführung des Wintergeldes um 32 v. H. erhöht.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes stimmen der Ausweitung der Förderungszeit zu.

II. Die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs im einzelnen

1. In § 10 Abs. 1 und 2 wurde jeweils die Zahl 1,075 durch die Zahl 1,070 ersetzt. Diese Änderung beruht auf neuen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes über die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1975.
2. Die Änderung des § 12 ist redaktioneller Art.
3. § 15 wurde wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nummer 1 — § 558 Abs. 3 RVO — wurde die Zahl „271“ durch die Zahl „270“ und die Zahl „1082“ durch die Zahl „1076“ ersetzt. Für diese Änderungen sind die unter Nummer 1 genannten Gründe maßgebend.
 - b) Die Änderungen in Nummer 3 a — § 654 Nr. 1 und 2 RVO — dienen der Klarstellung, daß die Bundesanstalt für Arbeit nur bei Durchführung eigener Rehabilitationsmaßnahmen zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
 - c) Die Änderung in Nummer 3 b — § 725 Abs. 2 RVO — ermöglicht der Selbstverwaltung eine auf die Ziele der Unfallverhütung abgestellte Gestaltung des Verfahrens bei der Gewährung von Zuschlägen und Nachlässen zu den Unfallversicherungsbeiträgen.
 - d) Die Änderungen in den Nummern 3 c und 3 d — § 769 Abs. 2 Nr. 3 und § 770 RVO — berücksichtigen die besonderen Verhältnisse bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und räumen ihnen einen weiteren Spielraum bei der Gewährung von Zuschlägen und Nachlässen zu den Unfallversicherungsbeiträgen ein.
 - e) Die Änderung in Nummer 3 e — § 891 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO — bewirkt die Einbezie-

hung der versicherungspflichtigen selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Regelung über die Gewährung eines Überbrückungsgeldes an ältere Seeleute durch die bei der See-Berufgenossenschaft errichtete Seemannskasse.

- f) Durch die Änderung in Nummer 3 f — § 1230 Abs. 5 RVO — entfällt für die in § 1230 Abs. 1 RVO genannten Personen (vor allem Beamtenpensionäre) künftig die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Versicherungspflicht zu verzichten.
4. Die in § 16 eingefügte Nummer 01 hat die Streichung des Absatzes 6 in § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die in § 17 eingefügte Nummer 01 hat die Streichung des Absatzes 5 in § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes zum Inhalt. Diese Änderungen entsprechen der in Nummer 3 f begründeten Änderung des § 1230 RVO.
5. Die Änderung in § 17 a — Artikel 2 § 26 Abs. 1 ArVNG — hat zur Folge, daß eine Witwen- oder Witwerrente in der Rentenversicherung der Arbeiter auch dann wiederaufleben kann, wenn die neue Ehe in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1972 aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst worden ist.
6. Zu § 17 b — Artikel 2 § 25 Abs. 1 und § 48 b AnVNG —

Die durch § 17 b Nr. 1 vorgenommene Änderung des Artikels 2 § 25 Abs. 1 AnVNG entspricht der zu § 17 a begründeten Änderung des Artikels 2 § 26 Abs. 1 ArVNG.

Der durch § 17 Nr. 2 in Artikel 2 des AnVNG eingefügte § 48 b regelt die Nachversicherung von DRK-Schwesterinnen, die in der Zeit vom 1. August 1948 bis 28. Februar 1957 in der ehemaligen britischen Zone in der Rentenversicherung versicherungsfrei waren.

§ 48 Abs. 1 bestimmt den zur Nachversicherung berechtigten Personenkreis, den Nachversicherungszeitraum, den zuständigen Versicherungszweig und das Antragsverfahren.

§ 48 Abs. 2 bestimmt die Höhe des Arbeitsentgelts, das der Nachversicherung zugrunde zu legen ist, und regelt, wie freiwillige Beiträge im Nachversicherungszeitraum zu behandeln sind.

In § 48 Abs. 3 ist durch die Verweisung auf § 124 Abs. 4 AVG geregelt, daß die Nachversicherungsbeiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten und ein bereits eingetretener Versicherungsfall der Nachversicherung nicht entgegensteht. Außerdem ist bestimmt, daß Leistungen auf Grund der Nachversicherung frühestens am 1. Juli 1976 beginnen.

In § 48 Abs. 4 ist die pauschale Abgeltung der Nachversicherungsbeiträge und die Zahlung des Pauschalbetrages in Raten geregelt.

In § 48 Abs. 5 ist bestimmt, daß der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. die für die Nachversicherung erforderlichen Daten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1977 mitzuteilen und daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Versicherten über die beurkundeten Nachversicherungszeiten und Entgelte eine Bescheinigung zu erteilen hat.

7. Die Änderung in § 17 c — Artikel 2 § 19 Abs. 2 KnVNG — entspricht der zu § 17 a begründeten Änderung des Artikels 2 § 26 Abs. 1 ArVNG.
8. Die Änderung für die Unfallversicherung in § 17 d — Artikel 6 § 1 des Rentenreformgesetzes — entspricht der zu § 17 a begründeten Änderung des Artikels 2 § 26 Abs. 1 ArVNG. Das Datum des 30. Juni 1963 ergibt sich daraus, daß ein Wiederaufleben von Witwen- oder Witwerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung nur in Betracht kommt, wenn die neue Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist.
9. Die Ergänzung in § 17 e — § 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes — ermöglicht die Einführung der stufenlosen Beitragsberechnung auch in der Handwerkerversicherung.
10. Die Änderung des § 18 ist redaktioneller Art.
11. Die durch § 18 a — Artikel 2 § 6 a des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte — bewirkte Änderung entspricht für den Bereich der Altershilfe für Landwirte der unter Nummer 5 zu § 17 a begründeten Änderung für den Bereich der Arbeiterrentenversicherung.
12. Die Ersetzung des Datums „16. Dezember“ durch das Datum „1. Dezember“ in § 19 a — § 75 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes — bewirkt die angestrebte Verlängerung des Förderungszeitraums für die produktive Winteraufförderung.
13. § 21 a regelt für diejenigen Fälle des Wiederauflebens einer Hinterbliebenenrente, in denen die Ehe in der Zeit von den in den Übergangsregelungen für die Rentenversicherung, Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte bestimmten Zeitpunkten bis zum 31. Dezember 1972 aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten aufgelöst worden ist, den Beginn der Zahlung der wiederaufgelebten Rente. Danach richtet sich der Beginn der Zahlung der wiederaufgelebten Hinterbliebenenrente in Fällen, in denen der Antrag vor dem 1. Dezember 1974 gestellt und der Bescheid über die Ablehnung des Antrages nicht bereits vor diesem Zeitpunkt für die Beteiligten verbindlich geworden ist, nach den Regelvorschriften. In diesen Fällen richtet sich der Beginn der Zahlung der wiederaufgelebten Hinterbliebenen-

rente nach dem zuletzt vor dem 1. Dezember 1974 gestellten Antrag.

In allen anderen Fällen beginnt die Zahlung der wiederaufgelebten Hinterbliebenenrente am 1. Dezember 1974, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Monats, in dem das 19. Rentenanpassungsgesetz verkündet wird, gestellt wird. Als Anträge in diesem Sinne sind auch die Anträge anzusehen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 19. Rentenanpassungsgesetz verkündet wird, gestellt worden sind. Bei späterer Antragstellung finden wieder die Regelvorschriften Anwendung. Das Datum des 1. Dezember 1974 ergibt sich daraus, daß die der Regelung zugrunde liegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 12. November 1974 ergangen ist.

14. Die Änderungen des § 24 sind eine Folge der Ergänzungen des Gesetzentwurfs.

III. Finanzielle Auswirkungen des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes

1. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

a) Vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977	
aa) in der Rentenversicherung der Arbeiter	= 6 008 Mio DM
bb) in der Angestellten- versicherung	= 3 398 Mio DM
cc) in der knappschaftlichen Rentenversicherung	= 706 Mio DM
	Summe = 10 112 Mio DM.

Die Mehraufwendungen in Höhe von 706 Mio. DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa je zur Hälfte vom Bund gemäß § 128 RKG und von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG getragen.

- b) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977:

aa) in der Unfallversicherung	= 321 Mio DM
Davon entfallen auf die Versicherungsträger	= 290 Mio DM
den Bund	= 18 Mio DM
die Länder	= 6 Mio DM
die Gemeinden	= 7 Mio DM.

Diese Beträge sind gegenüber den entsprechenden Angaben im Regierungsentwurf zum Teil etwas niedriger, weil der Anpassungssatz in der Unfallversicherung sich auf Grund der vom Ausschuß vorgenommenen Änderung von 7,5 v. H. nach dem Regierungsentwurf auf 7,0 v. H. gemindert hat.

bb) in der Altershilfe für	
Landwirte	= 206 Mio DM
Davon entfallen auf	
Altersgelder	= 190 Mio DM
Landabgaberenten	= 16 Mio DM
Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten der	
Alterskassen	= 24 Mio DM
des Bundes	= 166 Mio DM
und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes	= 16 Mio DM.

Die dem Bund entstehenden Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei der Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

2. Sonstige Regelungen

- a) Die Ersetzung der Kinderzulage in der Unfallversicherung und des Kinderzuschusses in den Rentenversicherungen bei Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz belastet den Bundeshaushalt unter Berücksichtigung der Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahre 1976 mit rd. 600 000 DM und ab 1977 mit rd. 1,2 Millionen DM jährlich. Die gesetzlichen Rentenversicherungen werden jährlich um rd. 3,15 Millionen DM entlastet; davon entfallen rd. 240 000 DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung wird jährlich um 200 000 DM bis 250 000 DM entlastet. Den Berechnungen über die Entlastung in der gesetzlichen Unfallversicherung und in den gesetzlichen Rentenversicherungen liegen die Verhältnisse des Jahres 1975 zugrunde; künftige Erhöhungen auf Grund der Anpassungen sind nicht berücksichtigt.
- b) Die Mehraufwendungen, die sich aus der Änderung des § 12 ZVALG ergeben, liegen im Rahmen der Haushaltsansätze und der Ansätze für die mittelfristige Finanzplanung.
- c) Die Änderung der Vorschriften über das Wiedererleben von Hinterbliebenenrenten zugunsten weiterer Personen erfordern in der Rentenversicherung, in der Unfallversicherung und in der Altershilfe für Landwirte Mehraufwendungen, die jedoch mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht quantifiziert werden können.

Die durch das Neunzehnte Renten Anpassungsgesetz herbeigeführten Gesetzesänderungen haben im wesentlichen deklaratorischen Charakter. Die Änderung in der Sache hat bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewirkt. Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, die dem Bundeshaushalt zur Last fallen, dürften jedenfalls im Rahmen des Haushaltsansatzes für die Bundesknappschaft für das Jahr 1976 und der Ansätze für die mittelfristige Finanzplanung liegen.

- d) Zur Abgeltung der Beiträge für die Nachversicherung von DRK-Schwestern erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zuständiger Rentenversicherungsträger einen Pauschbetrag von 1 000 000 DM. Tatsächlich würden für die vorgesehene Nachversicherung etwa 3 400 000 DM aufzuwenden sein. Der Bund wird durch die Nachversicherung von DRK-Schwestern nicht belastet.
- e) Die durch die Einbeziehung der Küstenschiffer und Küstenfischer in die Regelung über die Gewährung eines Überbrückungsgeldes an ältere Seeleute durch die bei der See-Berufsgenossenschaft errichtete Seemannskasse entstehenden Mehraufwendungen werden allein von der Seemannskasse getragen.
- f) Die Mehrkosten, die durch die Ausdehnung der Förderungszeit für die produktive Winterbauförderung entstehen, betragen jährlich etwa 160 Millionen DM. Sie werden aus der Winterbaumlage der Unternehmer gedeckt.

B. Zum Renten Anpassungsbericht 1976

— Drucksache 7/4250 —

I.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 19. Renten Anpassungsgesetzes eingehend erörtert worden.

Auf Wunsch des Ausschusses wurden von der Bundesregierung ausführliche Erläuterungen zur neuen Darbietungsform der Vorausberechnungen gegeben, die das Kernstück des Renten Anpassungsberichts 1976 darstellen. Dazu hat die Bundesregierung ausgeführt, daß seit Vorlage der Renten Anpassungsberichte in der mit dem 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) vom Parlament verlangten Form von 15jährigen Vorausberechnungen Anregungen ergangen seien, die sich wie folgt zusammenfassen ließen:

1. Abschaffung der 15jährigen Vorausberechnungen, statt dessen Erstellung von 5-Jahresrechnungen und gleichzeitige Darstellung der finanziellen Entwicklung über einen längeren als 15jährigen Zeitraum.
2. Erstellung der Vorausberechnungen durch ein unabhängiges Gremium (Sozialbeirat).
3. Erstellung von 15-Jahresrechnungen mit mehreren Annahmekombinationen.

Der Gesetzgeber hat sich die beiden erstgenannten Anregungen nicht zu eigen gemacht; der Sozialbeirat hat die zweite Anregung entschieden abgelehnt. Entsprechend der dritten Anregung hat die

Bundesregierung 15-Jahresrechnungen mit mehreren Annahmekombinationen durchgeführt.

Als Vorteile der neuen Darstellungsform hat die Bundesregierung im Ausschuß herausgestellt, daß

- der Anschein einer Prognose vermieden wird, die weder für einen kurzen Zeitraum, geschweige denn für 15 Jahre möglich sei (so auch der Sozialbeirat in seinem Begleitgutachten),
- es deutlich wird, daß es sich bei den Berechnungen um Modellrechnungen handelt und bei den zugrunde liegenden Annahmen um Durchschnittswerte für den gesamten Vorausberechnungszeitraum,
- durch die Wahl bestimmter gleichbleibender Annahmekombinationen der Wechsel zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen und damit das Problem der Verknüpfung von kurz-, mittel- und langfristigen Werten und Reihen vermieden wird,
- dem Benutzer des Zahlenwerkes eine Reihe von Entwicklungsmöglichkeiten dargeboten wird, deren Bedeutung für die Finanzen der Rentenversicherung auf einen Blick zu übersehen ist
- und die neuen Vorausberechnungen im Gegensatz zur Zielprojektion und Finanzplanung des Bundes auch nicht im Kern eine politische Absichtserklärung der Bundesregierung enthalten, sondern die künftige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen unter der Perspektive der vorsichtigen und dennoch nicht unnötig pessimistischen Einschätzung der künftigen Entwicklung beurteilen — unter Beobachtung der immer gegebenen Zukunftsunsicherheit.

Bei der Beratung der Probleme der neuen Vorausberechnungen wurde u. a. hervorgehoben, daß

- die Wahl von jeweils gleichbleibenden Durchschnittswerten vom ersten bis zum letzten Jahr des Vorausberechnungszeitraumes dazu führt, schon im ersten Jahr — je nach Annahmekombination — unter oder über den aktuellen Werten zu liegen, und daß dies beabsichtigt sei, um nicht auch nur den Anschein einer ungewollten Realitätsnähe zu erwecken,
- haushalts- und liquiditätswirtschaftliche Fragen sich mit den neuen Variationsrechnungen noch weniger beantworten lassen als mit der bisherigen Einwegberechnung, und daß die langfristig angelegten Vorausberechnungen diesen Mangel nicht abfangen können, weil sie kein finanzpolitisches Universalinstrument sind, umgekehrt aber auch die Rentenversicherungsträger bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne nicht mehr durch die vermeintliche Realitätsnähe einer — wie bisher — einzigen Vorausberechnung der Bundesregierung belastet werden,
- schließlich die Darlegung der Bandbreiten möglicher, als wahrscheinlich anzusehender Entwicklungen dem Verwender der Vorausberechnungen noch weniger als vorher die Entscheidung erspart, weil weder eine Verringerung

noch eine Erhöhung der Zahl von Alternativrechnungen daran etwas ändern könne, politische Entscheidungen für eine stets unsichere Zukunft treffen zu müssen.

II.

Der Ausschuß hat am 10. März 1976 als Sachverständige zu Fragen der Rentenfinanzen in Gegenwart und Zukunft Vertreter des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, des Bundesversicherungsamtes, der Deutschen Bundesbank und den Vorsitzenden des Sozialbeirats gehört.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen war der Jahresabschluß für 1975 besser als zunächst erwartet. Statt eines noch im Oktober 1975 vorausgesagten Defizits von 1,2 Milliarden DM wird der Haushalt 1975 fast ausgeglichen sein. Das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt Ende 1975 rd. 43 Milliarden DM.

Für das Jahr 1976, in dem das 19. Rentenanpassungsgesetz mit einer Mehrausgabe von etwa 10 Milliarden DM für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres durchgeführt werden soll, werden nach Aussagen aller Sachverständigen keine Liquiditätsengpässe entstehen.

Auch für das Jahr 1977 wird der Finanzbedarf selbst unter ungünstigen Annahmen über die Entwicklung von Arbeitsverdiensten und Beschäftigung aus der vorhandenen Rücklage voll gedeckt werden, ohne daß die Rücklage den Schwellenwert einer Drei-Monats-Ausgabe unterschreitet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schlossen die Sachverständigen jedoch für die zweite Hälfte 1977 Liquiditätsengpässe bei den Versicherungsträgern nicht aus. Allerdings waren die Meinungen über den Umfang und den Zeitpunkt des Eintritts von Schwierigkeiten in der Liquiditätslage nicht einheitlich. Übereinstimmend gingen aber alle Sachverständigen davon aus, daß die Gefahr eines solchen Engpasses um so geringer wird, je stärker sich der kräftige Konjunkturaufschwung, in dem sich die deutsche Wirtschaft nach Äußerungen des Vertreters der Deutschen Bundesbank gegenwärtig befindet, auf die Finanzentwicklung der Rentenversicherung auswirkt. Die Sachverständigen wiesen darauf hin, daß die Finanzentwicklung der Rentenversicherung wesentlich auch von der Gestaltung der Rentnerkrankenversicherung beeinflusst wird.

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung des Beitrags- oder Leistungsrechts zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die Sachverständigen nicht vorgeschlagen. Die Vertreter der Rentenversicherungsträger betonten, daß ihre Überlegungen hierzu nur Gedankengänge für den Fall enthielten, daß es sich als Folge der künftigen und abzuwartenden Entwicklung notwendig erweisen sollte, Maßnahmen zur langfristigen finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergreifen. Der Vorsitzende des Sozialbeirats vertrat die Auffassung, daß über evtl. zu ergreifende Maßnahmen erst dann entschieden werden kann, wenn die wei-

tere wirtschaftliche Entwicklung und deren Trends besser sichtbar geworden sind und die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Finanzen der Rentenversicherung greifbarer werden.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben einen Antrag vorgelegt, nach dem § 1273 der Reichsversicherungsordnung und entsprechend § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes um folgende Absätze ergänzt werden sollen:

„(2) Die voraussichtliche Finanzlage ist für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren und einen weiteren Zeitraum von mindestens 10 Kalenderjahren darzustellen. Die Entwicklung insbesondere der Zahl der Beschäftigten und der Entgelte ist für den gesamten Zeitraum in Modellrechnungen aufzuzeigen. Mindestens einer Modellrechnung ist das geltende Recht zugrunde zu legen. Ungewißheiten über künftige volkswirtschaftliche Daten sind durch unterschiedliche Annahmen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kennzeichnet die von ihr als wahrscheinlich angesehenen Annahmen.“

(3) Die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage für die ersten 5 Kalenderjahre hat von den aktuellen Daten auszugehen und die von der Bundesregierung angestrebte wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.

(4) Die voraussichtliche Finanzlage für die weiteren 10 Kalenderjahre ist in mindestens 2 Modellen darzustellen, von denen eines Annahmen über eine günstige und das andere Annahmen über eine ungünstige Entwicklung zugrunde legt.

(5) Die Auswirkungen der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Rentner zur Zahl der Versicherten sind auch über den Berichtszeitraum hinaus darzustellen.“

Die CDU/CSU-Abgeordneten haben ihren Antrag damit begründet, daß die bisherigen in den Rentenanpassungsberichten enthaltenen fünfzehnjährigen Vorausberechnungen über die Finanzlage der Rentenversicherung für die Entscheidungen des Gesetzgebers nicht aussagekräftig genug seien. Die Bundesregierung sei zwar im Rentenanpassungsbericht 1976 den früher schon gegebenen Anregungen auch des Bundesrates und des Sozialbeirats nachgekommen, auch Alternativrechnungen über vorstellbare und wahrscheinliche Entwicklungen der Rentenversicherung zu erstellen. Die von der Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht 1976 vorgelegten Modell- und Alternativrechnungen stellten keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der voraussichtlichen finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung dar. Der CDU/CSU-Antrag biete einen Ansatz, daß neben den bisherigen fünfzehnjährigen Vorausberechnungen die voraussichtliche Finanzlage der Rentenversicherung auch für einen Zeitraum von fünf und mindestens zehn Kalenderjahren sowie die Auswirkungen der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Rentner zur Zahl der Versicherten auch über den Berichtszeitraum hinaus

dargestellt und Modellrechnungen angestellt werden. Jedenfalls brauche der Gesetzgeber für seine Arbeit ein Instrumentarium, das eine bessere und gesichere Orientierungs- und Entscheidungshilfe als bisher darstelle.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben dagegen in Frage gestellt, ob die Vorausberechnungen mit der nach dem CDU/CSU-Antrag vorgeschlagenen Regelung methodisch und qualitativ verbessert werden können. Wenn eine Transparenz in der Finanzlage der Rentenversicherung angestrebt werde, dann weise der CDU/CSU-Antrag dazu nicht den richtigen Weg. Denn kurzfristige Voraussagen würden bei den gegebenen Schwankungsbreiten sowohl in bezug auf die Beschäftigungslage wie die Einkommensentwicklung zu erheblichen Verzerrungen führen, während sich bei langfristigen Berechnungen, wie im 15-Jahreszeitraum, die konjunkturellen Schwankungen wieder ausgleichen würden, was auch von den Sachverständigen bestätigt worden sei. Das Nebeneinander von Vorausschätzungen mit unterschiedlichen Berechnungszeiträumen wirke auch verwirrend. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb keine Veranlassung gesehen, von der geltenden Regelung des § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG abzugehen. Sie haben daher den diesbezüglichen Antrag der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt.

Die Vertreter der Koalitionsfraktionen haben jedoch nicht verkannt, daß die Vorausberechnungen des Rentenanpassungsberichts wegen der Verwendung durchschnittlicher Annahmen für den gesamten Vorausberechnungszeitraum Schlußfolgerungen auf die aktuelle Finanzlage, insbesondere auf die Liquiditätssituation der Rentenversicherungsträger, nur in einem eingeschränkten Maße ermöglichen. Sie haben deshalb folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Die Bundesregierung wird ersucht, in künftigen Rentenanpassungsberichten die Informationen über die kurz- und mittelfristige Finanzlage der Rentenversicherung zu erweitern, insbesondere die Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftssituation auf die Liquiditätslage der Rentenversicherung darzustellen.“

Nachdem ein Ergänzungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, „fünfjährige Vorausberechnungen vorzulegen, die die von der Bundesregierung angestrebte wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen“, abgelehnt worden war, hat der Ausschuß den Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

C. Zum Bericht der Bundesregierung über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 — Drucksache 7/2046 —

Die Bundesregierung ist dem Berichtersuchen des Deutschen Bundestages (Drucksachen 7/33 vom 20. Dezember 1972, 7/757 vom 15. Juni 1973 und 7/1642 vom 4. Februar 1974) nachgekommen und hat über die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) berichtet. Da

der Bericht bereits am 26. April 1974 vorgelegt wurde, hat der Ausschuß die Bundesregierung um eine Aktualisierung gebeten. Die Bundesregierung hat diesem Wunsch mit dem als Anlage beigefügten Ergänzungsbericht, in dem die zwischenzeitliche Entwicklung bis Ende 1975 berücksichtigt ist, entsprochen.

Über den schriftlichen Ergänzungsbericht der Bundesregierung hinaus hat der Vertreter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Sachverständigenanhörung zum Rentenanpassungs-

bericht 1976 über die Zahl der Antragsgänge auf Beitragsnachentrichtung kurz vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1975 berichtet. Hiernach sind in den letzten Tagen des Jahres 1975 allein bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte rd. 700 000 Anträge eingegangen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß ein Teil dieser Anträge nur vorsorglich zur Fristwahrung gestellt worden ist, kann man damit rechnen, daß auf Grund dieser Anträge in diesem und in den nächsten Jahren Beitragsnachentrichtungen in Höhe von mehreren Milliarden DM erfolgen werden.

Aktualisierung des Berichts der Bundesregierung über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes

1. Rente nach Mindesteinkommen

Die Vorschriften der Rente nach Mindesteinkommen sind sowohl anzuwenden auf Renten, die bei Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes schon liefen (Bestandsrenten), als auch auf Renten, die erst nachher festgestellt wurden oder werden.

Da in den abschließenden parlamentarischen Beratungen des Rentenreformgesetzes eine Lösung durchgesetzt wurde, nach der die Bestandsrenten nur zum Teil (Renten aus Versicherungsfällen der Jahre 1956 und früher) maschinell neu berechnet werden konnten, mußten von den Versicherungsträgern insgesamt rd. 1,2 Mio Rentenakten manuell überprüft werden. Trotzdem konnte die Überprüfung schon Anfang 1974, allerdings nur unter Zurückstellung anderer Aufgaben, abgeschlossen werden.

In den drei Versicherungszweigen zusammen sind rd. 1 245 000 Versicherten- und Witwenrenten, die Ende 1972 liefen, um durchschnittlich 76 DM angehoben worden. Durch die Rentenanpassungen ist dieser Durchschnittsbetrag bis Ende 1975 auf rd. 105 DM angestiegen.

In der ArV sind rd. 957 000, in der AnV rd. 215 000 und in der KnRV rd. 73 000 Renten angehoben worden. Die Erhöhung betrug bis zum doppelten des bisherigen Zahlbetrages. Von den angehobenen Renten entfielen 18,3 v. H. auf Renten an Männer und 81,7 v. H. auf Renten an Frauen (einschließlich Witwenrenten). Bezogen auf den Bestand Ende 1972 wurden von 1 000 Versichertenrenten an Männer 66, von 1 000 Versichertenrenten an Frauen 201 und von 1 000 Witwenrenten 109 erhöht. Insgesamt sind rd. 12 v. H. der Bestandsrenten angehoben worden.

Einschließlich der erst nach 1972 zugegangenen Renten sind bis Ende 1975 rd. 1,4 Mio Renten erhöht worden. Den Rentnern sind dadurch bis Ende 1975 zusätzlich rd. 4 Mrd. zugeflossen.

2. Flexible Altersgrenze

Im Jahre 1973 sind insgesamt rd. 240 000, im Jahre 1974 rd. 150 000 und im Jahre 1975 rd. 159 000 Anträge auf flexibles Altersruhegeld bei den Versicherungsträgern eingegangen. Davon entfielen 1973 rd. 215 000, 1974 rd. 130 000 und 1975 rd. 135 000 auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres.

Ende 1975 liefen in den drei Versicherungszweigen zusammen rd. 417 000 flexible Altersruhegelder. Mehr als die Hälfte dieser Rentenempfänger war allerdings inzwischen schon 65 Jahre oder älter.

Der Unterschied zwischen gestellten Anträgen und laufenden Renten beruht darauf, daß wegen fehlender Voraussetzungen nicht alle Rentenanträge bewilligt werden können, einige Antragsteller zwischenzeitlich verstorben sind und naturgemäß nicht alle bis Ende 1975 gestellten Anträge bis Ende 1975 bearbeitet werden konnten.

Von den 417 000 laufenden flexiblen Altersruhegeldern entfielen rd. 357 000 oder rd. 86 v. H. auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres und 56 000 oder 13 v. H. auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. Lebensjahres (Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige). Nur in rd. 4 000 Fällen ist über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus weitergearbeitet worden.

Für zwei Jahrgänge konnte inzwischen die Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes ermittelt werden. Für den Jahrgang 1909 betrug sie rd. 60 v. H. und für den Jahrgang 1910 rd. 70 v. H. der Anspruchsberechtigten.

Die Durchschnittshöhe der flexiblen Altersruhegelder betrug Ende 1975

in der ArV	987 DM/Monat
in der AnV	1 250 DM/Monat
in der KnRV	1 319 DM/Monat.

3. Öffnung der Rentenversicherung

Bis Ende 1975 sind insgesamt rd. 92 000 Selbständige (darunter rd. 12 000 Frauen) in die Pflichtversicherung aufgenommen worden. Davon sind rd. 76 000 in der AnV versichert.

4. Nachentrichtung von Beiträgen

Von der Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Schließung von Beitragslücken ist in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden. Bis Ende 1975 sind rd. 666 000 entsprechende Anträge (darunter 273 000 Anträge von Frauen) genehmigt worden, davon rd. 437 000 in der AnV. Vor allem ältere Versicherte haben die ihnen gebotene Möglichkeit, einen Rentenanspruch zu begründen oder zu verbessern, genutzt.

Bis Ende 1975 wurden im Durchschnitt pro Antrag rd. 7 600 DM nachentrichtet. Für die Selbständigen allein betrug der durchschnittliche Nachentrichtungsbeitrag rd. 11 000 DM. Beide Beträge werden vermutlich noch beträchtlich steigen, da nach einer Stichprobe der AnV rd. 50 v. H. der Antragsteller Teilzahlung beantragt haben.

Bis Ende 1975 sind 5,1 Mrd. DM an Beiträgen nachentrichtet worden, davon 3,5 Mrd. DM an die AnV.

5. Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen

Das Rentenreformgesetz brachte den Versicherungsträgern in erster Linie aus den folgenden Gründen im Jahre 1973 eine beträchtliche Arbeitsbelastung.

- a) Rd. 1,2 Millionen Rentenakten mußten manuell im Hinblick auf die Vorschriften der Renten nach Mindesteinkommen überprüft werden.
- b) Zu den üblichen Rentenanträgen kamen zusätzlich rd. 240 000 Anträge auf flexibles Altersruhegeld.

- c) Die Anträge von Selbständigen auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung und die Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen (1973 wurden rd. 158 000 Anträge genehmigt) mußten bearbeitet werden.

Die Folge war eine beträchtlich verlängerte Bearbeitungsdauer der Rentenanträge, die sich von 3 Monaten im Jahre 1972 bis auf etwa 4,5 Monate im Höchstpunkt des Jahres 1973 erhöhte. Inzwischen ist der Antragsstau überwunden, und die Bearbeitungsdauer der Rentenanträge beträgt wieder wie vor der Rentenreform rd. 3 Monate.

Nachentrichtung nach	Anzahl der bis Ende 1975 genehmigten Anträge auf Nachentrichtung					
	ArV			AnV		
	M	F	M + F	M	F	M + F
§ 46 ArVNG ¹⁾	300	15	315			
§ 44 a AnVNG ¹⁾				13 043	2 094	15 137
§ 51 a Abs. 1 ArVNG ²⁾	20 841	3 091	23 932			
§ 49 a Abs. 1 AnVNG ²⁾				72 689	19 861	92 550
§ 51 a Abs. 2 ArVNG ³⁾	114 652	90 445	205 097			
§ 49 a Abs. 2 AnVNG ³⁾				172 337	157 129	329 466
zusammen ...	135 793	93 551	229 344	258 069	179 084	437 153

¹⁾ Nachentrichtung an freiwilligen Beiträgen von

- a) Soldaten der früheren Reichswehr,
- b) Schutzpolizeibeamten alten Rechts,
- c) Personen, die vor 1957 zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht versicherungspflichtig beschäftigt worden sind (wissenschaftliche Assistenten, Volontäre, Referendare usw.),
- d) Beamtenehefrauen, bei denen die Nachversicherung aufgrund von Notverordnungen aus den Jahren 1930/1932 noch heute aufgeschoben ist,
- e) Beschäftigten von Religionsgesellschaften, die wegen ihrer Beschäftigung im Gebiet der DDR nicht nachversichert werden.

²⁾ Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen von Selbständigen oder früher Selbständigen, die bei Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes pflichtversichert waren oder aufgrund des Rentenreformgesetzes die Pflichtversicherung als Selbständige beantragt haben.

³⁾ Allgemeine Möglichkeit zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen.

Altersgruppe	Relative Verteilung der genehmigten Anträge auf Altersgruppen			
	§ 49 a Abs. 1 AnVNG		§ 49 a Abs. 2 AnVNG	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	v. H.			
bis 24	0,00	0,01	0,20	0,39
25 bis 29	0,48	0,34	0,81	1,58
30 bis 34	2,72	1,99	3,52	5,87
35 bis 39	5,02	3,89	8,87	9,37
40 bis 44	6,97	6,33	11,30	8,76
45 bis 49	13,58	11,77	17,26	13,46
50 bis 54	19,12	24,96	20,08	21,55
55 bis 59	19,37	20,97	14,74	16,88
60 bis 64	27,81	26,47	21,44	20,29
65 und älter	4,93	3,27	1,78	1,85
zusammen ...	100,00	100,00	100,00	100,00

Bonn, den 31. März 1976

Dr. Schellenberg

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksache 7/4722 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Bundesregierung vorgelegten Rentenanpassungsbericht 1976 — Drucksache 7/4250 — und den Bericht über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 — Drucksache 7/2046 — zur Kenntnis zu nehmen;
3. folgende Entschließung anzunehmen:
Die Bundesregierung wird ersucht,
in künftigen Rentenanpassungsberichten die Informationen über die kurz- und mittelfristige Finanzlage der Rentenversicherung zu erweitern, insbesondere die Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftssituation auf die Liquiditätslage der Rentenversicherung darzustellen;
4. die zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4722 — eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz — 19. RAG)

— Drucksache 7/4722 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes
über die Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz — 19. RAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1975 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1976 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1976 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes
über die Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz — 19. RAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 4,283 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1976 berechnet

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	2 292,20	1 375,30
49	2 246,30	1 347,80
48	2 200,50	1 320,30
47	2 154,60	1 292,80
46	2 108,80	1 265,30
45	2 063,00	1 237,80
44	2 017,10	1 210,30
43	1 971,30	1 182,80
42	1 925,40	1 155,30
41	1 879,60	1 127,80
40 und weniger	1 833,70	1 100,30

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhevorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 31 172,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 735,00 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 2 019,90 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 18 337 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,11 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,118 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1976 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1976 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1976 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1976 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1976 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1976 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßge-

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

benden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Zweiter Abschnitt

**Anpassung der Geldleistungen
und des Pflegegeldes
aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

**Anpassung der Geldleistungen
und des Pflegegeldes
aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

§ 9

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1974 und 1975 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1974 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1977 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,075 *) vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1977 zu zahlende Betrag mit 1,075 *) zu vervielfältigen ist.

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,070 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1977 zu zahlende Betrag mit 1,070 zu vervielfältigen ist.

*) Diese Zahl kann sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geringfügig ändern.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

unverändert

Dritter Abschnitt

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder
in der Altershilfe für LandwirteAnpassung der Altersgelder
in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1976 gegenüber derjenigen für das Jahr 1975 um 11 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das *Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975* (Bundesgesetzbl. I S. 1061), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1977 für den verheirateten Berechtigten auf 362,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 241,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1976 gegenüber derjenigen für das Jahr 1975 um 11 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das **Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 3015), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1977 für den verheirateten Berechtigten auf 362,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 241,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

§ 13

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknapp-

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Jedem Leistungsempfänger ist die Höhe der Leistung, die ihm vom Zeitpunkt der Anpassung auf Grund dieses Gesetzes an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt**Anderung von Vorschriften
in anderen Gesetzen**

§ 15

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 558 Abs. 3 werden die Worte „252 Deutsche Mark bis 1 006 Deutsche Mark“ durch die Worte „271 Deutsche Mark bis 1 082 Deutsche Mark“ ersetzt. *)
2. In § 583 Abs. 5 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Verletzten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
3. § 595 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Waisenrente erhalten auch Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1

*) Diese Zahlen können sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern.

§ 14

unverändert

Fünfter Abschnitt**Anderung von Vorschriften
in anderen Gesetzen**

§ 15

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 558 Abs. 3 werden die Worte „252 Deutsche Mark bis 1 006 Deutsche Mark“ durch die Worte „270 Deutsche Mark bis 1 076 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

3a. § 654 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „und Nr. 17“ gestrichen.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c, wenn sie die Maßnahme nach den §§ 14, 33 bis 49, 56 bis 62 und 91 bis 99 des Arbeitsförderungsgesetzes selbst durchführt, sowie in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstaben b und c, wenn sie Rehabilitationsträger ist.“

3b. § 725 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufsgenossenschaften haben unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 1552 Abs. 1) Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Wegeunfälle (§ 550) bleiben dabei außer Ansatz. Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Kosten der Arbeitsunfälle oder nach mehreren dieser Merkmale. Anstelle von Nachlässen oder zusätzlich zu den Nachlässen können nach der Wirksamkeit der Unfallverhütung gestaffelte Prämien gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung; dabei kann sie Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, ausnehmen.“

3c. In § 769 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§§ 724, 725 Abs. 1, §§ 726 bis 734,“ durch die Worte „§§ 724 bis 734,“ ersetzt.**3d. a) In § 770 wird folgender Satz 4 eingefügt:**

„Sie kann auch bestimmen, daß den Mitgliedern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die die nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 Versicherten erlitten haben, gemäß den Grundsätzen des § 725 Abs. 2 Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt oder Prämien gewährt werden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.**3e. § 891 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

„Die See-Berufsgenossenschaft kann unter ihrer Haftung mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollen-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 1262 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „bis zur Höhe“ durch die Worte „in Höhe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
5. In § 1267 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 1262 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.

§ 16

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.
2. In § 44 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 39 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.

§ 17

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 2 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Versicherten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.

derung des 55. Lebensjahres sowie eines Überbrückungsgeldes auf Zeit bei einem früheren Ausscheiden aus der Seefahrt an Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versichert sind, eine Seemannskasse mit eigenem Haushalt einrichten. Die Mittel für die Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder bei ihr Versicherte beschäftigen.“

3f. In § 1230 wird Absatz 5 gestrichen.

4. unverändert

5. unverändert

§ 16

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

01. In § 7 wird Absatz 6 gestrichen.

1. unverändert

2. unverändert

§ 17

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

01. In § 32 wird Absatz 5 gestrichen.

1. unverändert

Entwurf

2. In § 67 Satz 1 werden nach dem Klammervermerk „(§ 60 Abs. 2)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

§ 17 a

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 26 Abs. 1 wird das Komma nach den Worten „31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.

§ 17 b

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 25 Abs. 1 wird das Komma nach den Worten „31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.
2. In Artikel 2 wird nach § 48 a folgender § 48 b eingefügt:

„§ 48 b

(1) Personen, die auf Grund der Nummer 2 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 42 vom 6. August 1948 (Arbeitsblatt für die britische Zone Seite 317) in der Zeit vom 1. August 1948 bis zum 28. Februar 1957 in der ehemaligen britischen Zone wegen ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz versicherungsfrei waren, werden auf Antrag in der Angestelltenversicherung für die Zeit dieser Versicherungsfreiheit nachversichert.

(2) Als versicherungspflichtiger Entgelt ist der wirkliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, mindestens jedoch ein Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark. Sind für die Zeit der Nachversicherung freiwillige Beiträge entrichtet worden und ergibt sich aus ihnen ein höherer versicherter Entgelt als der nach Satz 1 zugrunde zu legende Entgelt, so ist dieser als versicherungspflichtiger Entgelt zugrunde zu legen. Im übrigen gelten freiwillige Beiträge, die für die Zeit der Nachversicherung entrichtet worden sind, als nicht entrichtet.

(3) § 124 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend. Wird durch Absatz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung oder auf eine höhere Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Juli 1976 an zu gewähren.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Zur Abgeltung der Beiträge für die Nachversicherung zahlt der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. einen Betrag von einer Million Deutsche Mark in drei gleich hohen Raten jeweils bis zum Ablauf der Jahre 1976, 1977 und 1978 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. teilt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1977 alle Personen mit, die nach Absatz 1 nachversichert werden. Die Mitteilung soll Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Beginn und Ende der versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt worden sind, enthalten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beurkundet die Zeiten und Entgelte und erteilt dem Versicherten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung."

§ 17 c

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 19 Abs. 2 wird das Komma nach den Worten „31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.

§ 17 d

Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 § 1 werden die Worte „nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „nach dem 30. Juni 1963“ ersetzt.

§ 17 e

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt ergänzt:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 1387 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.“

§ 18

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

§ 18

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 3 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammervorzeichen „ (§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ die Worte „, seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1976“ durch die Worte „1. Januar 1977“, die Worte „326,20 Deutsche Mark“ durch „362,10 Deutsche Mark“ und die Worte „217,60 Deutsche Mark“ durch „241,60 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 19

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), stehen Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Gebieten, in denen diese Personen vor der Vertreibung, Flucht oder Aussiedlung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, bei Anwendung der Absätze 1 und 2 den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 2) gleich, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert

§ 18 a

Das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 6 a wird das Komma nach den Worten „30. September 1957 aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgenden Worte werden gestrichen.

§ 19

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), stehen Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Gebieten, in denen diese Personen vor der Vertreibung, Flucht oder Aussiedlung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, bei Anwendung der Absätze 1 und 2 den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 2) gleich, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist; für Personen aus den in § 3 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gilt dies auch, wenn die dort genannten persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 19 a

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 75 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „16. Dezember“ durch die Worte „1. Dezember“ ersetzt.

Sechster Abschnitt

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

§ 20

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieses Gesetzes bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

unverändert

§ 21

§ 21

§ 583 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. § 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

unverändert

§ 21 a

Ist eine Ehe in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, gelten § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente am 1. Dezember 1974 beginnt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gestellt wird. Der Beginn der wiederaufgelebten Hinterbliebenenrente richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, wenn der Antrag vor dem 1. Dezember 1974 gestellt und die Entscheidung über ihn nicht bereits vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar geworden ist; in diesen Fällen ist für den Beginn der wiederaufgelebten Hinterbliebenenrente der vor dem 1. Dezember 1974 gestellte Antrag maßgebend. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Anwendung des § 615 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 10 Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Land-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 22

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) gilt für Personen, deren Anspruch auf Ausgleichsleistung erst durch dieses Gesetz begründet worden ist, mit der Maßgabe, daß bei Antragstellung bis zum 30. September 1976 die Ausgleichsleistung für Zeiträume ab 1. Juli 1973, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, festzustellen und auszuzahlen ist.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

Es treten in Kraft:

§ 19 mit Wirkung vom 4. August 1974,

§ 15 Nrn. 2 bis 5, § 16, § 17, § 18 Nr. 1 und § 21 am 1. Juli 1976,

§ 15 Nr. 1 und § 18 Nr. 2 am 1. Januar 1977,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

(1) Es treten in Kraft:

§ 19 mit Wirkung vom 4. August 1974,

§ 15 Nr. 3 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1974,

§§ 17 a, 17 b Nr. 1, §§ 17 c und 17 d,
§§ 18 a und 21 a mit Wirkung vom 1. Dezember 1974,

§ 15 Nr. 3 b bis 3 d mit Wirkung vom 1. Januar 1976,

§ 15 Nr. 2, 3, 4 und 5, § 16 Nr. 1 und 2,
§ 17 Nr. 1 und 2, § 18 Nr. 1 und § 21 am 1. Juli 1976,

§ 15 Nr. 1 und § 18 Nr. 2 am 1. Januar 1977,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

(2) Soweit auf Grund des § 21 a Leistungen vor dem 1. Dezember 1974 beginnen, gelten die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen auch für die Zeit vor dem 1. Dezember 1974.